

Softwarelizenzvertrag und Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen easy2000 Software

letzte Änderung: 17.8.2010

Hinweis: durch die Verwendung der kostenlosen Versionen gehen Sie KEINERLEI VERPFLICHTUNGEN ein.

A) Softwarelizenzvertrag

1. Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an dieser Software und den Beschreibungen oder anderen textlichen Inhalten zu dieser Software stehen dem Auftragnehmer (Verkäufer) bzw. dessen Lizenzgebern zu.

Diese Software ist Standardsoftware. Die Rechte des Auftraggebers (Käufers) beziehen sich ausschließlich auf die Benutzung dieser Software in kompilierter Form. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Quellcode.

Das Recht zur Benutzung dieser Software (Lizenz) ist nicht übertragbar. Diese Software darf auf nur einem Arbeitsplatz ausschließlich vom registrierten Benutzer angewendet werden. Bei Netzwerkversionen darf die Software entsprechend der Anzahl der Lizenzen auf verschiedenen Arbeitsplätzen gleichzeitig aber ausschließlich an Standorten und von Mitarbeitern des Lizenzinhabers angewendet werden. Die Software-Lizenz ist an das PC-System gebunden. Für eine neuerliche Freischaltung erwarten wir einen Nachweis über den Austausch der Hardware bzw. Neuinstallation des Betriebssystems.

Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

2. Leistung und Prüfung

Bei Standard-Programmen (Standard-Software) hat der Auftraggeber die Möglichkeit die Leistung dieser Software vor dem Kauf mit Leistungsbeschreibungen und DEMO-Versionen auf seine Ansprüche und die für ihn erforderliche Funktionalität zu prüfen.

Dabei sind definierte Varianten mit mehr oder weniger Leistungsumfang verfügbar (zum Beispiel: Light-Versionen mit eingeschränktem Leistungsumfang, oder Professional-Versionen mit größerem Leistungsumfang). Als vereinbarter Leistungsumfang gilt daher die Leistungsbeschreibung und der Leistungsumfang der DEMO-Software in der jeweils definierten Variante.

3. Gewährleistung

Die Gewährleistungsdauer für den Leistungsumfang der Variante lt. Leistungsbeschreibung Demo-Version beträgt 1/2 Jahr ab dem Rechnungsdatum. Die Gewährleistung ist nur gültig wenn die Software mit einem Microsoft-Betriebssystem ab Windows 95 auf geeigneter Hardware ausgeführt wird. In allen Fällen hat der Auftraggeber (Käufer) den Beweis zu erbringen, dass ein Mangel vorliegt.

4. Haftung

Die Haftung für Schäden oder Folgeschäden jeglicher Art, die durch die Anwendung dieser Leistungen, Datenträger, darauf befindlicher Software, oder Beschreibungen entstehen können, wird ausdrücklich ausgeschlossen.

5. Rücktrittsrecht

Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers und nur vor dem Öffnen der Originalverpackung der Datenträger auf denen sich diese Software befindet möglich. Nach dem Öffnen der Originalverpackung oder der Installation dieser Software sowie bei Übermittlung des Freischaltcodes per e-Mail, ist jedes Rücktrittsrecht des Auftraggebers ausgeschlossen.

6. Datenschutz, sonstige rechtliche Regelungen

Der Auftraggeber (Käufer) verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes und anderer rechtlicher Bestimmungen die durch die Anwendung dieser Standard-Software wirksam werden, einzuhalten.

## 7. Support

---

Support ist kostenpflichtig und bezieht sich ausschließlich auf die Funktionen von easy2000 Software. Die Funktionen des Betriebssystems Windows und anderer Programme (z. Bsp.: Word, Excel u.a. Office-Produkte) sowie die Funktionalität von Hardware (z. Bsp.: Drucker, Scanner, Datenträger etc.) werden nicht unterstützt. Grundkenntnisse des Anwenders im Rechnungswesen und des Betriebssystems Windows, sowie das Studium der easy2000 Online-Hilfe und des easy2000 Handbuches sind Voraussetzung. Support erfolgt per e-Mail oder per Fax mit einer durchschnittlichen Reaktionszeit von einem Werktag und einer maximalen Reaktionszeit von zirka einer Woche. Darüber hinaus kann Support bei Fragen zur Anwendung der Software zusätzlich telefonisch, soweit verfügbar während der üblichen Bürozeiten erfolgen. Ein Anspruch auf telefonischen Support besteht nicht.

## 8. Weitere gültige Geschäfts- und Lieferbedingungen

---

Weiters sind für diesen Vertrag die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von easy2000 Software, gültig.

## B) Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen easy2000 Software

---

### 1. Vertragsumfang und Gültigkeit

---

Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich und firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

### 2. Leistung und Prüfung

---

#### 2.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Ausarbeitung von Organisationskonzepten - Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen - Lieferung von Bibliotheks- (Standard-)Programmen
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte - Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung) - Telefonische Beratung
- Programmwartung - Erstellung von Programmträgern - Sonstige Dienstleistungen

2.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Textdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdateien beim Auftraggeber.

2.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

2.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene einer Programmabnahme spätestens 4 Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der vom Auftragnehmer akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2. angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, gilt die Software als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen. Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert dem Auftragnehmer zu melden, der um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme erforderlich.

2.5. Bei Bestellung von Bibliotheks-(Standard-)Programmen bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die

Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

2.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber sofort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann der Auftragnehmer die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten. Die bis dahin für die Tätigkeit des Auftragnehmers angelaufenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

2.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

2.8. Die Rechte des Auftraggebers (Käufers) beziehen sich ausschließlich auf die Benutzung der Software und Individualprogramme in kompilierter Form. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf den Quellcode.

### 3. Preise, Steuern und Gebühren

---

3.1. Alle Preise verstehen sich, soweit nicht anders angegeben, in EURO ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle des Auftragnehmers. Die Kosten von Programmträgern (z.B. Magnetbänder, Magnetplatten, Floppy Disks, Streamer Tapes, Magnetbandkassetten usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2. Bei Bibliotheks-(Standard-)Programmen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrundeliegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

3.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

### 4. Liefertermin

---

4.1. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

4.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

4.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

### 5. Zahlung

---

5.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich per Post Nachnahme. In anderen Fällen gilt: Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

5.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

5.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen den Auftraggeber, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Terminverlust in Kraft treten zu lassen und übergebene Akzente fällig zu stellen.

5.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

## 6. Urheberrecht und Nutzung

---

6.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genußung zu leisten ist.

6.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

6.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung beim Auftragnehmer zu beauftragen. Kommt der Auftragnehmer dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.

## 7. Rücktrittsrecht

---

7.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

7.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

7.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## 8. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

---

8.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Pkt. 2.4. schriftlich dokumentiert erfolgen. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

8.2. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche vom Auftragnehmer zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos vom Auftragnehmer durchgeführt. Korrekturen und Ergänzungen werden per DOWNLOAD im Internet oder durch Versand per e-Mail kostenlos bereitgestellt. Für die Lieferung auf Datenträgern per Post wird eine Versandkostenpauschale verrechnet.

8.3. Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Auftragnehmer gegen Berechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftragnehmer selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden

sind.

8.4. Ferner übernimmt der Auftragnehmer keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.

8.5. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

8.6. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

8.7. In allen Fällen hat der Auftraggeber den Beweis zu erbringen, dass ein Mangel vorliegt.

## 9. Haftung

---

Die Haftung durch den Auftragnehmer für Schäden oder Folgeschäden jeder Art ist ausdrücklich ausgeschlossen. Bei Standard-Programmen (Standardsoftware) hat der Auftraggeber die Möglichkeit Leistungsbeschreibungen und DEMO-Versionen auf seine Ansprüche und die für ihn erforderliche Funktionalität zu testen. Bei Individual-Software werden Prototypen zum Testen bereitgestellt.

## 10. Loyalität

---

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

## 11. Datenschutz, Geheimhaltung

---

Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §20 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.

## 12. Sonstiges

---

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

## 13. Schlussbestimmungen

---

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes in A-4600 Wels als vereinbart.